

Yd  
527  $\frac{2}{3}$





1  
Pon 4d 527 <sup>4</sup>/<sub>3</sub> FK  
1444 S. 8179

Anderweites

# EDICT

Wegen der

In dem

**Königreich Frankreich**

Sich je mehr und mehr ausbreitenden

**CONTAGION,**

Und die

Darwider zu Lande vorzuzufehrende

Anstalten betreffend.

Sub Dato Berlin / den 22. Nov. 1721.

\*\*\*\*\*

M A G D E B U R G,

Gedruckt bey Christoph Salfelds / Königl. Preuss. Reg.

Buchdr. nachgel. Wittve.



**N**achdem Seine  
**K**önigliche Majestät  
in Preussen, &c. Unser aller-

gnädigster König und Herr / auf eingelauffene zuverlässige  
Nachricht wegen der in Frankreich je mehr und mehr sich ausbreitenden  
Contagion und daherwerts zu besorgenden Gefährlichkeit / der Noth-  
wendigkeit zu seyn ermessen / nach dem Exempel anderer benachbahrten  
Reichs-Stände / Dero unter den 30. Jan. des sich bald endigenden Jahres  
emanirtes Edict und die darinnen verfügte Anstalten nicht allein zu er-  
neuren / sondern auch auf gewisse masse zu schärffen / und / damit selbigem  
überall gebührend nachgelebet werden möge / gegenwärtiges anderwei-  
tes Edict durch den Druck zu jedermans Wissenschaft bringen und in  
Dero Provinzien publiciren zu lassen; Als haben vor höchst-gedachte  
Seine Königl. Majestät allen Dero Vasallen / Obrigkeiten und Untertan-  
en / hiedurch alles Ernsts anbefehlen wollen / daß nicht allein vorerwehntem  
Dero Edict und demjenigen / so darin enthalten / in allen and jeden  
Puncten auff's genaueste nachgelebet und überall in Dero Landen / vor-  
nehmlich aber an denen Gränz-Orten / darüber alles Ernstes und mit  
Nachdruck gehalten / sondern auch in Ansehen Eingangs erwehnter Ver-  
sorgung von nun an und hinführo / so lange das Ubel der Contagion  
währet / und bis auf fernere Verordnung aus dem Königreich Franck-  
reich und dessen sämtlichen Provinzien nicht weniger auch aus Savoyen /  
Piemont und der Stadt Genff / weder Personen noch Waaren und Gü-  
ter in Dero Lande eingelassen / sondern die ersten zu Haltung der Quaran-  
taine ausserhalb Landes und über der Gränze / ohne Ansehen der Person /  
wieder zurück gewiesen / auch nicht eher / als bis selbige / daß sie die Qua-  
rantaine würcklich ausgehalten / vorhero Endlich bestärcket haben / passir-  
ret / die Waaren und Güter aber aus vorerwehntem Königreiche / Provin-  
zien und Dertern sofort an denen Gränzen angehalten und zurück ge-  
wiesen / oder auch wohl gar benöthigten fals / wann es Gift-fangende  
Waaren sind / als Federn / Betten / Wolle / Hauff / Scheerflocken / auch Le-  
der / Pelzwerck / Kleidung und dergleichen / im freyem Felde mit samt de-  
nen Waagen / Karren und Geschirre verbrandt / die Pferde und anderes  
Zug-Vieh auch zurück gejaget / ingleichen die Personen / welche sich durch  
Schleiff-

Schleiff- und Beywege ins Land einzuschleichen suchen möchten/ auf der Stelle niedergeschossen/ sonst auch und überhaupt alle und jede/ obgleich nicht aus Franckreich und dessen sämtlichen Provincien/ desgleichen aus Savoyen/ Piemont und der Stadt Genff/ sondern auch aus unverdächtigen Orten herkommende Personen über die Gränze ein- oder auch im Lande ferner nicht fortgelassen werden sollen/ wosern selbige nicht durch Gerichtliche oder sonst genugsam beglaubte und von Orte zu Orte unterschriebene Attestate und Jede-Brieffe dociret und dargethan/ daß sie von gesunden und reinen Orten abgereiset und binnen vier Wochen auf keinen verdächtigen und inficirten Orte zugekommen seyn. Belangende die Waaren und Güter/ sollen selbige ebenfals nicht pasfirt werden/ es sey dann/ daß durch dergleichen keinen Zweifel nach sich ziehende Attestate und Brieffe behörig bescheiniget werde/ daß sie an reinen Orten verfertigt/ geladen und durch keine verdächtige Derter geführt worden/ allermassen dann zu dem Ende die Frembde und Reisende/ auch Fracht- und Fuhrleute überall im Lande/ ins besondere aber auf der Gränze/ genau examiniret/ ingleichen wegen ihrer bey sich habenden Güter und Effecten jetzt erwähnte Präcautionen vorgekehrt und angewandt werden sollen. Wohingegen Seine Königliche Majestät Unterthanen/ welche an unverdächtige Derter ausser Lande zu reisen gesonnen/ bey denen Gerichts-Obriigkeiten sich vorhero anzumelden/ die Ursache ihrer vorhabenden Reise anzuzeigen/ und sich von derselben einen Paß ohne Entgeld ertheilen zu lassen/ solchen aber bey der Rückkunft wiederum abzugeben gehalten seyn sollen. Ferner wollen Seine Königliche Majestät alles dasjenige/ was sie wegen Pasfiring derer fremden und auswärtigen Juden ehedessen verordnet/ anhero wiederholet/ dabey aber ausdrücklich bedungen haben/ daß die aus Strasburg/ Metz und ganz Franckreich ankommende Juden hierunter nicht verstanden/ sondern selbige schlechterdings sofort auf die Gränze zurück und abgewiesen werden sollen/ wie sie es dann auch in Ansehen der Bettel-Juden bey denen dieserwegen emanirten Edikten lediglich bewenden lassen.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten/ allen Contraventionen wider gegenwärtige Seiner Königlichen Majestät Verordnung vorgebeuet/ und die heimliche Einführung aller verdächtigen Personen und Waaren vermieden werden möge; So befehlen mehr höchst-gedachte Seine Königliche Majestät Dero Regierungen so wohl als Dero Kriegs-Commisariatien und Amts-Cammern in den Provincien/ die Beamte auf dem Lande so wohl als die Adelige und anderer Gerichts-Obrikeiten zu bescheiden/ nicht allein zu Bestell- und Aussetzung derer Reiche-Wachten auf den Gränzen und der Orten/ wo solches nöthig und

und zu Abwendung der Gefahr diensam und vorträglich seyn möchte, die  
erforderte Anstalten zu machen, sondern auch sorgfältig dahin zu sehen,  
daß allenthalben auf die ankommende fremde Passagierer Waaren und Gü-  
ter eine genaue Obacht gehalten, und selbige, wann sie verdächtig oder nicht  
mit gnugsam gültigen Pässen versehen, zurück gewiesen und weiter nicht  
fortgelassen werden mögen. Ebener massen haben Seine Königliche  
Majestät commandirende Officier in Städten, wie auch die Post, Zoll-  
und Accise-Bediente scharffe Aufsicht zu führen, damit bey denen Posten/  
Zöllen/ Geleit- und Accise-Einnahmen keine verdächtige Personen/  
Coffre, Kisten, Pack-Waaren und dergleichen so wenig aufgenommen  
und ins Land eingeführet, als auch weiter passiret werden, wie denn auch  
hiemit alle Correspondenz/ Brieff-Wechsel und sonst andere Commu-  
nication mit denen würdlich inheirten Orten untersaget wird.

Endlich haben alle Gast- und Schenk-Wirthe in Städten und auf  
dem Lande, und insgesamt alle und jede Königliche Untertanen niemand  
fremdes ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf denen Gränzen sich  
angegeben habe und passiret worden sey, bey Vermeidung einer empfind-  
lichen Leibes-Straffe aufzunehmen und zu beherbergen/ sondern solche  
Personen der Gerichts-Origkeit des Orts anzuzeigen, damit verordne-  
ter massen wider selbige verfahren werden möge. Daseru übrighens sich  
einer oder anderer Seiner Königlichen Majestät Bedienten oder sonst  
jemand, der zur Aufsicht hierüber bestellet, in Beobachtung desjenigen/  
was Seine Königliche Majestät in gegenwärtigem so wohl als in dem  
unter den 30. Jan. dieses Jahres emanirten Edict aller gnädigst verordnet/  
über Verhoffen kein Gnußen leisten/ oder auch hierunter sich fahrlässig  
bezeigen, und dessen überführet werden würde, derselbe soll nicht allein sei-  
ner Bedienung entsetzet, sondern auch befundenen Umständen nach an  
Leib und Leben bestraffet werden. Urtundlich haben Seine Königliche  
Majestät dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insigel  
bedrucken lassen, es auch durch den Durch überall gemein zu machen be-  
fohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 22. Novembr. 1721.

Sr. Wilhelm.



Schlittenbach.

ULB Halle

008 349 782



3





Pan 4d 524 <sup>4 FK</sup> 1449 8179

**EDICT**

Wegen der

in dem

reich Frankreich

so je mehr und mehr ausbreitenden

**ANTAGION,**

Und die

ider zu Lande vorzukührende

Anstalten betreffend.

Dato Berlin/ den 22. Nov. 1721.

**M A G D E B U R G,**

bey Christoph Salsfelds/ Königl. Preuss. Reg.

Buchdr. nachgel. Witwe.

